

Die Rundschreiben, die nur den Amtsträgern der Fachgruppe zur Unterrichtung dienen, sollen wie bisher von der Reichsfachgruppe versandt werden. Dagegen müssen die Rundschreiben, die zur Kenntnis aller Mitglieder der Fachgruppe gelangen sollen, entweder von der Fachgruppe oder von der Bezirksfachgruppe versandt werden. In den einzelnen Kreisfachgruppen ist in jedem Jahre wenigstens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Erledigung der notwendigen Arbeiten erfordert erhebliche Mittel, die der Bezirksfachgruppe noch nicht zur Verfügung stehen. Der Berichterstatter bemerkte, daß er, wenn in dieser Hinsicht im nächsten Geschäftsjahre keine Änderung eintrete, gezwungen sei, die Geschäftsführung niederzulegen. Über die Tätigkeit der Kreis- und Ortsfachgruppenleiter wird die Bezirksfachgruppe den betreffenden Personen eine Geschäftsanweisung zugehen lassen.

Der Leiter der Fachgruppe, F. Flamm, dankte dem Geschäftsführer der Bezirksfachgruppe für seine mühevollen und ehrenamtlichen Tätigkeit und erklärte, daß nach den Rücksprachen der Fachgruppenleitung mit Dr. Hayler zu hoffen sei, daß schon im Herbst d. J., bestimmt aber im nächsten Geschäftsjahre, mehr Mittel vorhanden sein werden. Schwierig sei die Lage vor allem deswegen, weil die Organisationsruhe die Erfassung vieler Handwerker noch nicht ermöglichen. Er bat die Kreisleiter, alle Handwerker des Faches karteimäßig zu erfassen, so daß deren Eingliederung nach Aufhebung des Erlasses über die Organisationsruhe keine Schwierigkeiten bereite. Er freue sich über die verständnisvolle Mitarbeit der Kollegen und hoffe, daß es bald gelingen werde, die Mitglieder von der wirksamen Tätigkeit der Fachgruppe zu überzeugen.

Der Geschäftsführer W. Leidicke bemerkte, daß er sich außerordentlich über die rege Tätigkeit in der Bezirksfachgruppe freue. Er empfahl eine rege Versammlungstätigkeit in den einzelnen Bezirken und bat die Kreisfachgruppenleiter, auch die Sitzungen der Innungen zu besuchen und sie mit denen der Bezirksfachgruppe zu verbinden. Es würden sich Mittel und Wege für das einmütige Vorgehen der Innungen und der Fachgruppe finden lassen. Soweit es nicht möglich sei, eine Regelung mit den Obermeistern zu treffen, müsse die Fachgruppe benachrichtigt werden. Er bat um Aufstellung eines Versammlungskalenders durch die Kreisfachgruppenleiter und um Mitteilung über die Bezirksfachgruppe, welche Mittel dafür gebraucht werden.

F. Flamm nahm nochmals zu der Frage der Abhaltung von Versammlungen Stellung. Bei einer guten Zusammenarbeit der Goldschmiede und der Uhrmacher mit der Fachgruppe könne es keine großen Haushaltsschwierigkeiten geben. Auch bei den Sitzungen können sehr gut die Handelsfragen von den handwerklichen Angelegenheiten getrennt werden. Mit den Innungen sei zu vereinbaren, daß die Sitzungen abwechselnd abzuhalten sind. Er hoffe auch, daß die ganze Sache anders werde, wenn die Leitung der Fachgruppe erst einmal eine Rundreise in dem Bezirke unternommen habe, wie das in anderen Bezirksfachgruppen schon geschehen sei.

Kreisfachgruppenleiter Sack bemerkte, daß es ihm in seinem Bezirke nach langer, mühevoller Arbeit gelungen sei, wenigstens an den Sitzungen der Innungen teilzunehmen. Er hoffe auf diesem Wege weiterzukommen, betonte jedoch, daß die Außenwelt bisher zu wenig von der Bezirksfachgruppe gehört habe; z. B. sende die Innung bei Jubiläen usw. immer Diplome, Blumensträuße und andere Sachen mit Abordnungen aus, während man von der Fachgruppe überhaupt nichts merke. Er bat der Frage näherzutreten, ob nicht auch die Fachgruppe ähnlich verfahren könne. W. Leidicke sagte zu, diese Angelegenheit zu prüfen und vielleicht ein Diplom für die Jubilare zu entwerfen. Aus besonderem Anlaß könnten auch Blumensträuße übergeben werden.

Einzelhandelsschutzgesetz

Über ein Vorkommnis, in dessen Mittelpunkt die W. M. F. steht, bemerkte M. K ü m p f e l u. a.: Die Verkaufsstelle der W. M. F. in Potsdam, die sich bislang in einer Nebenstraße befand, sollte in die Hauptstraße verlegt werden. Hiergegen wandte sich die Organisation der gewerblichen Wirtschaft mit dem Erfolge, daß der Oberbürgermeister sowie der Regierungspräsident die Verlegung ablehnten. Dann hat jedoch das Reichswirtschaftsministerium den Bescheid des Regierungspräsidenten aufgehoben. Eine nochmalige Besprechung in dieser Sache wurde von zuständiger Stelle für unzweckmäßig bezeichnet, da eine Änderung des Beschlusses des Reichswirtschaftsministeriums nicht zu erwarten sei. Maßgebend für die Entscheidung des Ministeriums ist die Tatsache gewesen, daß die Verlegung der Verkaufsstelle überhaupt nicht genehmigungspflichtig war.

Im übrigen sei dabei ein Einzelerlaß des Reichswirtschaftsministeriums vom 30. Januar 1937 interessant, in dem es heißt:

„Das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels und seine Durchführungsverordnung erstrecken sich ausschließlich auf Einzelhandelsbetriebe und die Verhältnisse in solchen Einzelhandelsbetrieben. Eine Regelung zum Vorteil oder Nachteil anderer Gewerbebetriebe ist mit der Einzelhandelsschutzgesetzgebung weder beabsichtigt gewesen noch tatsächlich getroffen worden. — Der Gesetzgeber ist bei Aufstellung der Voraussetzung der Prüfung der außergewöhnlichen Übersetzung von einer außergewöhnlichen Übersetzung des Einzelhandels, nicht aber von einer außergewöhnlichen Übersetzung mit Gewerbebetrieben überhaupt ausgegangen. Die Berücksichtigung von Handwerksbetrieben bei Prüfung der außergewöhnlichen Übersetzung müßte umgekehrt eine Berücksichtigung der Einzelhandelsverkaufsstellen bei Zulassung eines Handwerkers zur Folge haben. Dies ist weder vom Standpunkt der Handwerksgesetzgebung noch vom Standpunkt der Einzelhandelsgesetzgebung tatsächliche Übung oder beabsichtigt. Die Tatsache, daß einem Handwerker ein Zubehörrhandel auch mit nichtselbthergestellten Erzeugnissen genehmigungsfrei zugelassen wird, enthält keine Berechtigung dafür, daß dieser Handwerker mit Bezug auf seinen Zubehörrhandel einem besonderen Schutz unterstellt wird. Anders ist der Fall nur dann zu beurteilen, wenn ein Handwerker neben seinem Handwerksbetrieb auch eine Einzelhandelsverkaufsstelle betreibt, die entweder schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels als über den Rahmen eines Zubehörgeschäftes hinausgehende Verkaufsstelle anzusehen war oder nach Inkrafttreten des Einzelhandelsschutzgesetzes als Verkaufsstelle genehmigt worden ist.“

Der Goldmischpreis und die Kalkulation von Goldwaren

Kreisfachgruppenleiter Köppen führte über den Goldmischpreis und die Kalkulation etwa folgendes aus: Die Goldmischpreisverordnung des Reichskommissars für die Preisbildung ist am 1. Juli 1937 in Kraft getreten. Sie schreibt einen Feingold-Höchstpreis von 3,40 RM je Gramm für Industrie, Handwerk und Handel vor. Aufgabe aller Gruppen unseres Faches war es daher, die Preise für goldhaltige Waren auf den erwähnten Grundpreis zurückzuführen. Wie ich schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung betont habe, bin ich der Auffassung, daß die Verordnung in der bestehenden Form für den Einzelhandel eine sehr große Härte bedeutet, und daß sie unter Wahrung desselben Zieles erheblich milder abgefaßt sein könnte. Wenn die Verordnung sich in der vorliegenden Form lediglich an die Fabrikanten gewandt hätte, so wäre es den Einzelhändlern angesichts der Preisstoppverordnung nicht möglich gewesen, für diese neue Ware höhere Preise zu fordern als die, die sie auf Grund ihrer gewohnheitsmäßigen Kalkulation in Ansatz bringen dürfen. Hierbei ist nämlich zu beachten, daß die Preisstoppverordnung nicht nur die Preise als solche, sondern auch die Kalkulationsweise für verbindlich erklärt, die vor dem 17. Oktober 1936 angewandt wurde. Dieses Verfahren hätte zwangsläufig dazu führen müssen, vorhandene Lagerwaren in ihren Preisen der neuen, verbilligten Ware anzupassen. Solches Verfahren ist vom Standpunkt der Wirtschaft vor-